







Mühlgraben

Hinter der Steinkau

WR	REINE WOHNGEBIETE	(§ 3 BauNVO)
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	(§ 4 BauNVO)
MI	MISCHGEBIETE	(§ 6 BauNVO)
GE	GEWERBEGBIETE	(§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs 2 Nr. 1, § 9 Abs 1 Nr. 1 BBauG § 16 BauNVO)

ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	II $\frac{MI}{II}$ $\frac{0,4}{0,8}$
GRUNDFL.-ZAHL	GESCHOSSFL.-ZAHL	
BAUWEISE	DACHFORM GEM TEXT	

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE / BAUGRENZEN
(§ 9 Abs 1 Nr. 2 BBauG § 22 u. 23 BauNVO)

o OFFENE BAUWEISE ----- BAUGRENZE

NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULASSIG

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSORG. m. GÜTERN u. DIENSTLEISTUNG DES ÖFFENTLICHEN u. PRIVATEN BEREICHS
(§ 5 Abs 2 Nr. 2 u. Abs 6, § 9 Abs 1 Nr. 5 u. Abs 6 BBauG)

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

SCHULE

SPORTL. ZWECHE DIENENDE GEBÄUDE

KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECHE DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

ÖFFENTL. PARKFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs 1 Nr. 11 und Abs 6 BBauG)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GEHWEG

FAHRBAHN

SCHRAMMBORD

FUSSWEG

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSBERUHIGENDE GESTALTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN
(§ 5 Abs 2 Nr. 4 und Abs 6, § 9 Abs 1 Nr. 12, 14 und Abs 6 BBauG)

ZWECKBESTIMMUNG

OBERIRDISCHE VER- SORGENGSANLAGEN

ELEKTRIZITÄT

UNTERIRDISCHE VER- SORGENGSANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs 2 Nr. 5 und Abs 6, § 9 Abs 1 Nr. 15 und Abs 6 BBauG)

ÖFFENTLICH

PRIVAT

VERKEHRSGRÜN

ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25 b

ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25 a

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTS- STELLPLÄTZE (§ 9 Abs 1 Nr. 4 und 22 BBauG)

FLÄCHE F. AUFSCÜTTUNGEN (§ 9 Abs 1 Nr. 24. und Abs 6 BBauG)

--- EMPFOHLENE GRUND- STÜCKSGRENZEN

GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs 7 BBauG)

--- FLURGRENZE

HÖHENLINIEN

MIT GEH-FAHR-U. LEITUNGS- RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs 1 Nr. 21 und Abs 6 BBauG)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs 1 Nr. 10 und Abs 6 BBauG)

ABGRENZUNG UNTERSCHIED- LICHEN NUTZUNG Z. B. VON BAUGEB. OD. ABGRENZ. DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAU- GEBIETES (§ 1 Abs 4, § 16 Abs. 8 BauG)

AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN
DIESER BESCHLUSS WURDE AM 02.07.1980 ORTSÜBLICH
BEKANNT GEMACHT

HOPPSTÄDTEN-WEIERSBACH
ORT DATUM 17.04.1989 BÜRGERMEISTER gez. MEIBORG

OFFENLAGE
DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHL. DER TEXTFEST-
SETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM § 3 (2) BauGB IN
DER ZEIT VOM 19.05.89 BIS EINSCHL. 19.06.89 ZU JEDERMANN'S
EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN DIE AUSLEGUNG WURDE
NACH § 3 (2) BauGB i.V. MIT § 27 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR
RHEINLAND-PFALZ (Gem. O.) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

HOPPSTÄDTEN-WEIERSBACH
ORT DATUM 20.06.1989 BÜRGERMEISTER gez. MEIBORG

SATZUNGSBESCHLUSS
DIESER PLAN WURDE GEM § 10 BauGB i.V. MIT § 24 DER
GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ VOM STADT-
GEMEINDERAT IN DER SITZUNG AM 29.06.1989
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

HOPPSTÄDTEN-WEIERSBACH
ORT DATUM 06.02.1990 BÜRGERMEISTER gez. MEIBORG

ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DER KREISVERWALTUNG
BIRKENFELD GEM § 11 BauGB ANGEZEIGT DIESE HAT MIT
SCHREIBEN VOM 05.04.1990 AZ 626/610-13 KEINE VER-
LETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT

BIRKENFELD
ORT DATUM 05.04.1990 gez. OBERBAURAT VELDENZER

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE ORT-
UND ZEIT DER BEREITHALTUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT
BEGRÜNDUNG UND ANLAGEN WURDEN AM 09.10.1990
NACH § 12 BauGB i.V. MIT § 27 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR
RHEINLAND-PFALZ (Gem. O.) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT
DER BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DIESER BEKANNTMACHUNG
IN KRAFT

HOPPSTÄDTEN-WEIERSBACH
ORT DATUM 24.10.1990 BÜRGERMEISTER gez. MEIBORG

AUSGEFERTIGT:
HOPPSTÄDTEN-WEIERSBACH DEN 01.10.1990

gez. BÜRGERMEISTER MEIBORG

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift/Fotokopie
mit der vorgelegten Urschrift Original
Bebauungsplan
wird hiermit amtlich beglaubigt.
Diese Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei
Abt. 3 / Bauabt. erteilt.
Birkenfeld/Nahel, den 24. JUNI 1992
Verbandsgemeindeverwaltung
Birkenfeld/Nahel
Im Auftrag
Amtsrat



BEBAUUNGSPLAN
HAUPTSTRASSE (L170) II Absch.
DER ORTSGEMEINDE
HOPPSTÄDTEN-WEIERSBACH

M. 1:500